Prod. Riga d. 31 Decembr. 1696

Wohlgeborner Herr Baron, Königl=
Gouverneur und General Major
Gnädiger Herr

Nach dem ich mit Ihr. K. Maj.t Allergnädigster Beurlaubung vor einige Tage von unserer Veste zu Felde außgekommen bin, und was ich dabey außgerichtet, und bey meiner wiederkunfft allhier einiges Soulagement an meiner rückstendigen Lohn zu genießen betroffen, habe ich so fort dienlich müssen, daß demnoch Königl. Allergnädigste resolution aller beurlaubten Officiren Tagie einbehalten werden solt, weil aber Ihr. K. Maj.t den gnädigen dieselben auß hoher Königl. gnade nicht allergnädigst nach dero Resolution vorbehalten, als hat der gnädigen Zuversicht, daß solcher Allergnädigster special Resolution nun nunmehro werde zu respectiren, und meine Lohn aber dieses nunmehro zu entlaufftendes Jahr gleich meine Cammerraths zu empfangen habe, wie den

Копия для разб. Шведскаго арх. из г. Рига, 1888 г.

Euer: Hochwohlgeb: = Excellentz hiemit gantz gehorsamblich bitten, dasselbige Ihro Camerire anfangs wollen nicht beschwerren, ferrere anweisung zu thun, sich erwähnt in Ihrer nicht ermangeln bey Ihro Ex. Hochgräfl: Excellentz in unterthänigkeit einzukommen, dasselbige bey S: K: Mayt: derselben allergnädigste explication der ertheilten Königl: resolution zu verlangen, gewärtig wollen gehorsamblich zu bitten, inmittelst reversire mich hiemit bey Euer: Hochwohlgeb: Excellentz und dem Königl: Gouvernement falls S: K: Mayt: mich gleich derer andern in der letzt gegebenen General resolution verstanden haben solte, von meiner Rünftigen fallender sagie nicht solches decourtieren zu lassen, solte auch dieses erbieten dem Euer: Hochwohlgeb: Excellentz nicht sufficiant erkannt werden, versichere ich hiebey gültige caventen an die hand zu stellen, dass ich so fort alles so viel mich in meine abwesenheit hette können abgetheilt werden, in solchen fall baar wieder einbringen will; getraste mich gnädiger Erhörung und verbl

Euer: Hochwohlgeb: Excellentz

Unterthän: = gehorsambster
Knecht

Carl F. Meyerfelt

Копиия для разъ. Шведскаго арх. из г. Риги, 1904, г.

Ulrich Supplicant Ihro
Königl. Mayst. permission
zur wehr gehalt, und
dahero seine gage von die
zeit der Kurlandung durch
ein königl. allerg. Re
solution zurückhalten, sich be
kwärt, bey remongirung
verhalten, davor zu stehen,
sich verbindlich machet,
als dem Ihm auf obbes
condition die völlige gage
wohl gewiesen werde.